

Anlage 4: Los 4

Prüfungsverbund „Hafen“

1 Leistungsbeschreibung Jahresabschlussprüfung

1.1. Ausgangslage

Vergabe der Leistung "Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2019 - 2023" für die nachfolgenden zu einem Prüfungsverbund zusammengeschlossenen öffentlichen Unternehmen:

1. bremenports GmbH & Co. KG
2. bremenports Beteiligungs-GmbH
3. Sondervermögen Hafen (Stadtgemeinde)
4. Sondervermögen Fischereihafen
5. Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH
6. Sondervermögen Überseestadt

Sämtliche Einrichtungen haben ihren Sitz in Bremen.

Die Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

Alleinige Gesellschafterin der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist die Freie Hansestadt Bremen (Land). Gesellschafterinnen der bremenports GmbH & Co. KG sind die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) als alleinige Kommanditisten mit einer Kapitaleinlage von 250 T€ sowie die bremenports-Beteiligungs-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie ist nicht am Vermögen der bremenports GmbH & Co. KG beteiligt und leistet keine Kapitaleinlage. Die Beteiligungsquote der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) an der bremenports Beteiligungs-GmbH beträgt 100%. Die sonstigen Sondervermögen Hafen (Stadtgemeinde), Fischereihafen und Überseestadt sind nicht rechtsfähige Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

Weitere Unternehmensdaten zu den Gesellschaften zu den Ziffern 1, 2 und 5. (z.B. zum Gegenstand des Unternehmens, zu den wesentlichen Beteiligungen, zur Lage der Unternehmen und ausgewählte Daten der jeweiligen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen im Mehrjahresvergleich) können u.a. dem Beteiligungsbericht der Freien Hansestadt Bremen entnommen werden:
(https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/beteiligungen_und_eigenbetriebe/beteiligungsbericht-28255)

Das *Sonstige Sondervermögen Hafen* ist Bestandteil des Haushaltes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Dem Sondervermögen wurden insbesondere die im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Grundstücke und Anlagen zugewiesen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Hafenanlagen wie Kajen, Brücken, Straßen, Schleusen, Pontons, die Hafensbahn, die Grundstücke und Gebäude sowie die Betriebswerkstätten nebst Geräten und Fahrzeugen in den stadtbremischen Häfen. Das Sondervermögen dient dem Zweck, die Hafensinfrastruktur der Freien Hansestadt Bremen in Bremen und Bremerhaven nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu sichern.

Das Sondervermögen hat kein eigenes Personal. Die Geschäftsführung dieses Sondervermögens wird von der bremenports GmbH & Co. KG wahrgenommen. Zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der bremenports GmbH und Co. KG besteht ein entsprechender Geschäftsbesorgungsvertrag. Die im Geschäftsbesorgungsvertrag geregelten Aufgaben der bremenports GmbH & Co. KG umfassen in diesem Zusammenhang beispielsweise:

- den Betrieb, die Bewirtschaftung und die Unterhaltung der Hafeninfrasturktur einschließlich aller Hafenbauwerke und technischen Anlagen,
- das Management und die Vermarktung der dem Sondervermögen Hafen zugeordneten Immobilien,
- das Bau-, Planungs-, Genehmigungs- und Projektmanagement sowie die Wahrnehmung der Eigentümer- und Bauherrenaufgaben bei Umbauten, Erneuerungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Per 31.12.2017 betrug die Bilanzsumme 1.068.501 T€ und das Anlagevermögen bezifferte sich auf 1.024.861 T€. Der Jahresfehlbetrag 2017 lag bei -47.498 T€

Das *Sonstige Sondervermögen Fischereihafen* ist Bestandteil des Haushaltes der Freien Hansestadt Bremen (Land). Dem Sondervermögen wurden im Wesentlichen die sich im Eigentum des Landes Bremen befindlichen Grundstücke, Wasserflächen, Gebäude, Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßen und die Betriebs- und Geschäftsausstattungsgegenstände zugewiesen. Darüber hinaus wurden auch Grundstücke, die als Ausgleichs- und Ersatzflächen für Hafeninvestitionen des Sondervermögens ausgewiesen sind und außerhalb der Hafengebiete bzw. außerhalb Bremens liegen, dem Sondervermögen zugeordnet. Das Sondervermögen dient dem Zweck, die Hafeninfrasturktur des Fischereihafens in Bremerhaven nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu sichern.

Das Sondervermögen hat kein eigenes Personal. Die Geschäftsführung des Sondervermögens wird landseitig durch die FBG und wasserseitig durch die bremenports GmbH & Co. KG wahrgenommen. Zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Land) und beiden genannten Gesellschaften bestehen entsprechende Geschäftsbesorgungsverträge.

Per 31.12.2017 betrug die Bilanzsumme 176.802 T€ und das Anlagevermögen bezifferte sich auf 174.619 T€. Der Jahresfehlbetrag 2017 lag bei -12.906 T€

Das *Sonstige Sondervermögen Überseestadt* ist Bestandteil des Haushaltes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Dem Sondervermögen wurden zum 01.01.2001 die im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Grundstücke und Wasserflächen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile innerhalb der Hafenreviere rechts der Weser zugewiesen. Das Sondervermögen dient dem Zweck, das Entwicklungskonzept zur Umstrukturierung der Hafenreviere recht der Weser in Bremen zu finanzieren.

Das Sondervermögen hat kein eigenes Personal. Die Geschäftsführung des Sondervermögens wird von der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, an der die Freie Hansestadt Bremen mehrheitlich beteiligt ist, wahrgenommen. Zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH besteht ein entsprechender Geschäftsbesorgungsvertrag.

Per 31.12.2017 betrug die Bilanzsumme 198.404 T€ und das Umlaufvermögen bezifferte sich auf 135.644 T€. Das Anlagevermögen beziffert sich auf 62.760 T€. Der Jahresüberschuss 2017 lag bei 13.031 T€

Die Sonstigen Sondervermögen stellen ihren Jahresabschluss und den Lagebericht und weitere Informationen im Transparenzportal der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung: <https://www.transparenz.bremen.de>

Die Gesellschaften zu den Ziffern 1, 2 und 5 stellen ihre Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Lagebericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des GmbH-Gesetzes sowie unter Beachtung der Gesellschaftsverträge bzw. der Satzung innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres für das vergangene Geschäftsjahr auf. Dabei handelt es sich bei der bremenports Beteiligungs-GmbH tatsächlich um eine Kleinstgesellschaft i.S.d. § 267a Abs. 1 HGB, bei der bremenports GmbH & Co. KG um eine mittelgroße Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264 a Abs. 1 i.V.m. § 267 Abs. 2 HGB und bei der FBG um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 2 HGB.

Die Sonstigen Sondervermögen stellen ihre Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Lagebericht nach den Vorschriften der §§ 26 ff. Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres für das vergangene Geschäftsjahr auf. Für die Aufstellung des Lageberichts gilt § 30 BremSVG.

Die bremenports GmbH & Co. KG, die bremenports Beteiligungs-GmbH und die FBG wenden den Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (Anlage 4.1) an.

1.2. Prüfung des Jahresabschlusses/Leistungsgegenstand

- a. Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse, jeweils bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht nach § 317 HGB, unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Jahresabschlussprüfungen für alle Einrichtungen. Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils in einem Prüfungsbericht darzustellen.
- b. Prüfung gemäß den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG unter Berücksichtigung des "Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" und Erstellung einer gesonderten Anlage mit den Prüfungsergebnissen nach § 53 HGrG im Prüfungsbericht bei allen Einrichtungen.
- c. Erteilung eines Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den Grundsätzen von § 322 HGB bei allen Einrichtungen.
- d. Betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage bei allen Einrichtungen mit Ausnahme der bremenports Beteiligungs-GmbH. Über die Prüfungshandlungen zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichtes Bericht zu erstatten.
- e. Erweiterung der Prüfungsberichte um einen Aufgliederungs- und Erläuterungsteil für die Positionen des Jahresabschlusses bei allen Einrichtungen mit Ausnahme der bremenports Beteiligungs-GmbH.
- f. Vorstellung der Prüfungsergebnisse in den jeweiligen Gremienversammlungen, in denen die Beratungen über den Jahresabschluss erfolgen bei allen Einrichtungen.

- g. Beachtung der Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen und Berichterstattung gemäß Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen bei allen Einrichtungen. Mit dieser Prüfungsanweisung werden die Abschlussprüfer über das Auftragschreiben hinaus jährlich über den Umfang der zu erbringenden Arbeiten informiert. Die Anweisung enthält u. a. Hinweise zur erforderlichen Berichterstattung an das Fachressort/Dezentrale Beteiligungsmanagement und an das Zentrale Beteiligungsmanagement bei der Senatorin für Finanzen. Eine Musterprüfungsanweisung wird in der Anlage 4.2 zur Verfügung gestellt.
- h. Berücksichtigung der Regelungen des Handbuchs Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der bremenports GmbH & Co. KG, der bremenports Beteiligungs-GmbH sowie der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH. (https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/beteiligungen_und_eigenbetriebe/handbuch_beteiligungsmanagement-54848).
- i. Auf Grundlage des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (PCGK) berichten die Geschäftsführungen und die Aufsichtsräte der bremenports GmbH & Co. KG sowie der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH jeweils jährlich, ob den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde. Diese Entsprechenserklärungen gehen jeweils als Anlage in den Prüfband des jeweiligen Jahresabschlusses ein und sind Bestandteil der Überprüfung durch den Abschlussprüfer.
- j. Bei den Einrichtungen besteht folgender jährlicher Sonderprüfungsbedarf:

1. Sondervermögen Fischereihafen:

- Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG. Das Ergebnis ist im Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfberichtes schriftlich aufzunehmen.
- Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG i.V.m. § 6b Abs. 3 EnWG. Das Ergebnis ist im Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfberichtes schriftlich aufzunehmen.

2. Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH:

- Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG. Das Ergebnis ist im Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfberichtes schriftlich aufzunehmen.
- Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG i.V.m. § 6b Abs. 3 EnWG. Das Ergebnis ist im Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfberichtes schriftlich aufzunehmen.
- Einhaltung der Bestimmungen über die im Betriebsüberlassungsvertrag geregelte Erneuerungsrücklage, insbesondere die Führung des Verzeichnisses über die Werte der Anlagen und die Berechnung der Abschreibungsbeträge: Für die der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH von der Freien Hansestadt Bremen überlassenen Anlagen wird eine „besondere Rücklage“ gebildet. Die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH hat dieser Rücklage aus ihrem Betriebsergebnis jährlich einen Betrag zuzuführen, dessen Höhe sich nach der Summe der Abschreibungsbeträge der überlassenen Anlagen berechnet. Hierfür wird ein gesondertes Verzeichnis über die Werte der Anlagen und die Berechnung der Abschreibungsbeträge geführt. Das Ergebnis ist der Gesellschaft mündlich mitzuteilen und im Prüfbericht als Prüfungsgegenstand bei der Darstellung des Prüfauftrages schriftlich zu benennen. Diese Sonderprüfung ist während der gesamten fünfjährigen Prüfperiode für jedes Prüfungsjahr ein optionaler Leistungsgegenstand.

Vor Beginn der Jahresabschlussprüfungen hat die/der Beauftragende (bei Gesellschaften mit Aufsichtsrat die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates) die Möglichkeit, Schwerpunkte für die Jahresabschlussprüfung festzulegen. In einem Vorgespräch zu den jeweiligen Jahresabschlussprüfungen zwischen dem Abschlussprüfer, der jeweiligen Einrichtung und dem dezentralen Beteiligungsmanagement werden die Prüfungsinhalte der vorgegebenen Prüfungsschwerpunkte abgestimmt. Sofern diese Prüfungsschwerpunkte in einem direkten Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung, der Prüfung des Lageberichtes oder der Prüfung nach § 53 HGrG stehen, ist die Bearbeitung der Prüfungsschwerpunkte durch das Honorarangebot abgedeckt. Für hierüber hinausgehende Prüfungshandlungen (Sonderprüfungen) sind, neben der Darstellung gemäß Punkt 1.3, Ziffer 1 für die unter Punkt 1.2., Buchstabe j) benannten Sonderprüfungen, für Sonderprüfungen, die in dieser Leistungsbeschreibung noch nicht konkret als Leistungsgegenstand benannt sind, die dann zur Anwendung kommenden Stundensätze für a) Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, b) IT-Expertinnen/Experten, c) eingehende finanzwirtschaftliche Bewertungen und d) rechtliche Expertisen anzugeben. Die Sonderprüfungen werden gesondert beauftragt. Die Freie Hansestadt Bremen behält sich vor, diese Sonderprüfungen auch anderweitig zu vergeben.

1.3. Sonstiges

1. Das Preisblatt gemäß Anlage 4.3 ist sowohl für das Gesamtangebot als auch separat für jede zu prüfende Einrichtung auszufüllen. Die Kosten für die Durchführung der Sonderprüfungen sind separat in einem gesonderten Preisblatt gemäß Anlage 4.3 je Sonderprüfung darzustellen. Dabei müssen die erforderliche Stundenanzahl und die Stundenlöhne pro Qualifikation benannt werden.

Für die Einordnung der in dem Preisblatt aufgeführten Qualifikationen gelten folgende Kriterien:

1) Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer (Partnerin/Partner)

Der/die benannte Partner/-in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium,
- Zulassung als Wirtschaftsprüfer/-in,
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/-in.

2) Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer (Managerin/Manager)

Der/die benannte Manager/-in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- Zulassung als Wirtschaftsprüfer/-in,
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/-in.

3) Prüfungsleiterin/Prüfungsleiter

Der/die benannte Prüfungsleiter/in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- 2 Jahre Berufserfahrung als Prüfungsleiter/in.

4) Prüfungsassistentin/Prüfungsassistent

Die benannten Prüfungsassistenten/-innen müssen die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- 1 Jahr Berufserfahrung als Prüfungsassistent/innen.

5) Sonstige Fachkräfte

Die benannten Sonstigen Fachkräfte erfüllen die Kriterien für den/die Prüfungsassistent/-in nicht

- Bei der Nebenkostenkalkulation ist zu berücksichtigen, dass gemäß folgender Liste mehrere Druckexemplare des endgültigen Prüfungsberichtes über die Jahresabschlussprüfungen benötigt werden. Leseexemplare der vorläufigen Berichte sind der jeweiligen Gesellschaft, dem dezentralen Beteiligungsmanagement des für die jeweilige Gesellschaft zuständigen Senatsressorts und dem Zentralen Beteiligungsmanagement elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die endgültigen Prüfungsberichte sind neben den Druckexemplaren auch elektronisch der jeweiligen Gesellschaft, dem dezentralen Beteiligungsmanagement des für die jeweilige Gesellschaft zuständigen Senatsressorts und dem Zentralen Beteiligungsmanagement elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die elektronische Datenübermittlung und die Druckversionen sind in den Nebenkosten zu berücksichtigen.

Erforderliche Anzahl von Druckexemplaren des endgültigen Prüfungsberichtes:

Einrichtung	Anzahl der Druckexemplare
bremenports GmbH & Co. KG	50 Prüfberichte und 4 Testate
bremenports-Beteiligungs-GmbH	50 Prüfberichte und 4 Testate
FBG	34 Prüfberichte und 6 Testate
Sondervermögen Hafen	30 Prüfberichte und 4 Testate
Sondervermögen Fischereihafen	30 Prüfberichte und 4 Testate
Sondervermögen Überseestadt	20 Prüfberichte und 3 Testate

- In allen Prüfungsberichten ist das auf das jeweilige Geschäftsjahr entfallende Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses anzugeben. Daneben hat der Abschlussprüfer für das jeweilige Geschäftsjahr erhaltene Honorare für andere Leistungen außerhalb der Abschlussprüfung untergliedert nach a) andere Bestätigungsleistungen, b) Steuerberatungsleistungen und c) sonstige Leistungen anzugeben.
- Durch den Abschlussprüfer ist eine Unabhängigkeitserklärung gemäß Anlage 4.4 abzugeben.
- Unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) sind Festpreise anzubieten.
- Die Prüfungsberichte sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- Dem Angebot ist eine Referenzliste beizufügen. Die einschlägigen Branchenerfahrungen der Mitglieder des Prüfungsteams sind darzustellen.
- Für die Erstellung der Angebotsunterlagen wird keine Vergütung gewährt.

1.4. Fristen

Bei der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH findet eine Vorprüfung statt, die jährlich in dem Zeitraum vom 01.11. bis zum 21.12. durchzuführen ist. Die Hauptprüfung ist in dem Zeitraum vom 25.04. bis zum 31.05. durchzuführen. Die Prüfung muss jeweils bis zum 31.05. des Folgejahres abgeschlossen sein. Der endgültige Prüfungsbericht der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH muss spätestens bis zum 15.06. des Folgejahres vorgelegt werden.

Bei der bremenports GmbH & Co.KG findet eine Vorprüfung in einem Umfang von ca. 2 Wochen statt, die jährlich im November durchzuführen ist. Die Hauptprüfung ist in dem Zeitraum von der 5. Kalenderwoche bis zur 8. Kalenderwoche durchzuführen. Die Prüfung muss jeweils bis zum 31.03 des Folgejahres abgeschlossen sein. Ein Entwurf des Prüfungsberichtes ist in der 11. Kalenderwoche vorzulegen und mit der Gesellschaft und Vertreterinnen und Vertretern des Dezentralen Beteiligungsmanagements/Fachressorts und des Zentralen Beteiligungsmanagements bei der Senatorin für Finanzen abzustimmen. Der endgültige Prüfungsbericht der bremenports GmbH & Co.KG muss spätestens bis zum 15.04. des Folgejahres vorgelegt werden.

Die Prüfung bei der bremenports Beteiligungs-GmbH ist parallel zu den im vorstehenden Absatz angeführten Zeiträumen durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass bei der bremenports Beteiligungs-GmbH keine Vorprüfung stattfindet.

Für das Sondervermögen Hafen und Fischereihafen findet im Dezember eine Vorprüfung statt. Der Prüfbericht ist innerhalb von spätestens sechs Monaten nach Schluss des Vorjahres vorzulegen. Es ist ein Entwurf des Prüfungsberichtes vorzulegen und mit der Gesellschaft und Vertreterinnen und Vertretern des Dezentralen Beteiligungsmanagements/Fachressorts und des Zentralen Beteiligungsmanagements bei der Senatorin für Finanzen abzustimmen. Die genauen Zeiten sind mit den Einrichtungen zu Beginn des jeweils zu prüfenden Geschäftsjahres abzustimmen.

Für das Sondervermögen Überseestadt findet keine Vorprüfung statt. Der Prüfbericht ist innerhalb von spätestens sechs Monaten nach Schluss des Vorjahres vorzulegen. Es ist ein Entwurf des Prüfungsberichtes vorzulegen und mit der Gesellschaft und Vertreterinnen und Vertretern des Dezentralen Beteiligungsmanagements/Fachressorts und des Zentralen Beteiligungsmanagements bei der Senatorin für Finanzen abzustimmen. Die genauen Zeiten sind mit der Einrichtung zu Beginn des jeweils zu prüfenden Geschäftsjahres abzustimmen.

Anlagen Leistungsbeschreibung:

- 4.1 Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen
- 4.2 Muster Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen
- 4.3 Preisblatt
- 4.4 Muster Unabhängigkeitserklärung

3 Vertragsbedingungen

3.1 Vorbemerkung

- I. Der AG schließt einen Rahmenvertrag für eine bestimmte Anzahl rechtlich selbstständiger bzw. wirtschaftlich von ihm abgegrenzter zu prüfender Einheiten (übergreifend verwendet für privatrechtlich organisierte Gesellschaften, Anstalt und Stiftungen öffentlichen Rechts Eigenbetriebe sowie sonstige Sondervermögen).
- II. Die Einzelauftragsvergabe erfolgt zwischen den in der **Anlage XXX** zum Rahmenvertrag/zur Leistungsbeschreibung genannten Einheiten und dem zugehörigen Rahmenvertragspartner. Die Leistung ist zwischen diesen Parteien zu erbringen und abzurechnen. Die Leistung ist nach den Bedingungen des hier zu schließenden Rahmenvertrag zu erbringen. Wesentliche Vertragsänderungen sind ausgeschlossen. Sonstige Abweichungen bedürfen der Genehmigung des AG.
- III. Über etwaige Leistungsstörungen im Verhältnis zwischen diesen Einheiten und dem AN ist der AG unverzüglich zu informieren. Die Rechte aus diesem Rahmenvertrag (insbes. gemäß Ziffern 3.5, 3.6, 3.9 und 3.10), aber auch aufgrund gesetzlicher Regelungen, stehen allein dem AG zu.
- IV. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung - werden bindender Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
- V. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des AN werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren.

3.2 Geltungsbereich

- I. Dieser Rahmenvertrag gilt für Einzelaufträge zwischen dem AG und dem AN über die Durchführung von Jahresabschluss- und sonstigen Prüfungen bei den jeweils zu prüfenden Einheiten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- II. Dritte können nur dann Ansprüche aus diesem Rahmenvertrag zwischen AG und AN herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Dritter in diesem Sinne ist nicht die jeweils zu prüfende Einheit, auf deren Jahresabschluss- und sonstige Prüfung sich der vom AG erteilte Auftrag bezieht.

3.3 Recht/Art und Umfang der Leistungen

- I. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Einzelabruf auf Grundlage des vorliegenden Rahmenvertrages bestimmt. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten im Rahmenvertrag gelten nacheinander
 - a) die Leistungsbeschreibung einschließlich ihrer Anlagen
 - b) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- II. Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- III. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der AN übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der AN ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der AN ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- IV. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen

Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

- V. Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der AN nicht verpflichtet, den AG auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3.4 Ansprechpartner und Mitwirkungspflicht

- I. Der AG ist für die Durchführung der Vergabe zuständig und Ansprechpartner für die übergeordneten Aspekte der Durchführung der Abschlussprüfung.
- II. Von AG und AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Rahmenvertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner/innen beider Parteien bzw. deren Vertreter/innen sind für alle Fragen zur Durchführung des Rahmenvertrags zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.
- III. Der AG trägt dafür Sorge, dass dem AN von der jeweils zu prüfenden Einheit alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden. Der AG wird dem AN geeignete Auskunftspersonen benennen.
- IV. Auf Verlangen des AN hat die jeweils zu prüfende Einheit namens des AG die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom AN formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

3.5 Sicherung der Unabhängigkeit

- I. Der AG hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter/innen des AN gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- II. Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des AN, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den AN, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der AN zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

3.6 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der AN Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist allein diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des ANs nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des ANs außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

3.7 Weitergabe einer beruflichen Äußerung des AN

- I. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des AN (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des AN für den AG an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des AN, es sei denn, der AG ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet. Auch insoweit handelt es sich bei der jeweils zu prüfenden Einheit nicht um einen Dritten.

- II. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des ANs und die Information über das Tätigwerden des ANs für den AG zu Werbezwecken durch den AG sind unzulässig.
- III. Auf die Berichts- und Informationspflichten des AG gemäß der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

3.8 Mängelbeseitigung

- I. Bei etwaigen Mängeln hat der AG Anspruch auf Nacherfüllung durch den AN. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Rahmenvertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der AG wegen eines Mangels nur dann vom Rahmenvertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 3.14.
- II. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom AG unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- III. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten etc.) des AN enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des ANs enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der AG vom AN tunlichst vorher zu hören.

3.9 Vertragslaufzeit

- I. Der Rahmenvertrag wird für die Zeit vom 01.03.2019 (im Folgenden "Vertragsbeginn") bis zur Feststellung des durch den AN geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 bzw. bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr für das Geschäftsjahr 2022/2023 (im Folgenden "Vertragsende") geschlossen.
- II. Vertragsjahr im Sinne dieses Rahmenvertrages ist dabei jeweils das bei der zu prüfenden Einheit zur Anwendung kommende Geschäftsjahr. Dies kann entweder in Übereinstimmung mit dem Kalenderjahr oder in Abweichung hiervon festgelegt sein.

3.10 Nichtleistung/Kündigung

- I. Der Rahmenvertrag kann seitens des AG mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweils laufenden Vertragsjahres vorzeitig gekündigt werden, wenn sich die Verhältnisse (z. B. auf Grund politischer Vorgaben) wesentlich geändert haben.
- II. Der AG kann den Rahmenvertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN
 - in erheblicher Weise gegen anerkannte Standesregeln verstößt
 - oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe i. S. d. §§ 313, 314 BGB vorliegen.

3.11 Änderungen des Rahmenvertrages

- I. Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Hierbei sind die Vorgaben des § 132 GWB zu beachten. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Betrieb des AN nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und

alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit, die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

- II. Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dies dem AG unverzüglich anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschrieben Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.
- III. Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Rahmenvertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich in diesem Fall vor, den Rahmenvertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- IV. Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Rahmenvertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- V. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie die Kündigung des Rahmenvertrages bedürfen der Textform.

3.12 Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Vorgaben nach BremIFG

- I. Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) sowie das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch I (SGB I), einzuhalten.
- II. Der AN hat ferner die Pflicht, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 35 SGB I, § 78 Abs. 2 SGB X zu informieren.
- III. Der AN erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass dieses sowie der basierende ggf. zustande kommende Rahmenvertrag gemäß den Vorgaben des BremIFG im Transparenzregister der FHB veröffentlicht werden. Zugleich ist er damit einverstanden, dass die Inhalte der Prüfungsberichte, sofern sie nach dem BremIFG veröffentlichungspflichtig sind, ebenfalls veröffentlicht werden dürfen.

3.13 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- I. Der AN ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der AG ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- II. Der AN wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

3.14 Haftung

- I. Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht gesetzliche Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB, zur Anwendung kommen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmen, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

- II. Außerdem hat der AN den AG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung, der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten, gegen den AG geltend gemacht werden sollten.
- III. Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des AN für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 INPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- IV. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem AG stehen dem AN auch gegenüber Dritten zu, wobei die jeweils zu prüfende Einheit kein Dritter in diesem Sinne ist.
- V. Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem AN bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AN her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- VI. Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der AN nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- VII. Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der AG auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

3.15 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- I. Ändert der AG nachträglich den durch den AN geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.
- II. Hat der AN einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den AN durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des AN und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- III. Widerruft der AN den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der AG den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des AN den Widerruf bekanntzugeben.
- IV. Der AG hat Anspruch auf die in der Leistungsbeschreibung angegebene Anzahl von Berichtsausfertigungen. Die Überlassung einer barrierefreien elektronischen Ausfertigung des Berichts ist dabei inbegriffen. Weitere Ausfertigungen können ggf. gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.16 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem AN und dem AG sowie mit der jeweils zu prüfenden Einheit kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der AG bzw. die jeweils zu prüfende Einheit eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, informiert der AG bzw. die jeweils zu prüfende Einheit den AN entsprechend in Textform.

3.17 Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

- I. Die Angebotspreise sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.
- II. Es sind Festpreise anzubieten. Sämtliche weiteren Dienstleistungskosten sowie sonstige Unternehmenskosten, die unternehmensseitig zur Erbringung der angebotenen Dienstleistung anfallen, sind zu kalkulieren. Es können dem AG keine weiteren Aufwände berechnet werden.
- III. Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.
- IV. Die Berechnung anderer oder zusätzlicher als im anliegenden Preis-/Leistungskatalog enthaltenen Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- V. Haben sich jedoch Preisfaktoren, die für die Festsetzung der Vertragspreise maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich verändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Fassung der Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei frühestens ab dem zweiten Vertragsjahr eine Anpassung der Vertragspreise an die geänderten Verhältnisse beantragen.
- VI. Die Anpassung der Preise ist einmalig je Vertragsjahr zulässig. Sie ist spätestens drei Monate vor Beginn des Vertragsjahres für alle Leistungen, für die eine Anpassung für das betreffende Vertragsjahr geltend gemacht wird, schriftlich von dem jeweiligen Vertragspartner zu beantragen. Sofern Preisänderungen nachvollziehbar sowie form- und fristgerecht geltend gemacht wurden, werden die neuen Preise mit Bestätigung durch den AG zum Anfang des neuen Vertragsjahres wirksam.
- VII. Der AN verpflichtet sich, bei der Auftragsausführung zur Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen gemäß Formular 231HB-EU.
- VIII. Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN eine Erhöhung des Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten - beantragen; dieses kann bereits vor Ablauf des 1. Vertragsjahres erfolgen. In dem Vordruck Kostenübersicht bzw. dem Preisblatt sind hierzu Angaben zu den Lohn- und lohnabhängigen Anteilen in den jeweiligen Positionen anzugeben. Diese Angaben werden für eine mögliche Überprüfung einer Preisanpassung herangezogen.
- IX. Anträge gemäß Ziffer 3.17 Abs. VI, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.
- X. Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Rahmenvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter.
- XI. Die vorstehenden Regelungen finden sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

3.18 Vergütung und Rechnungstellung

- I. Der AN hat Anspruch auf Vergütung gemäß der im Preisblatt niedergelegten Gesamtvergütung; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- II. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung der Leistung. Angemessene Abschlagszahlungen sind mit folgender Maßgabe zulässig:
 - Ein erster Abschlag wird nicht vor Aufnahme der Prüfungshandlungen (ggf. auch durch eine Vorprüfung) fällig.
 - Mindestens die Hälfte der Gesamt-Auftragssumme für die Durchführung der Prüfung des jeweiligen Geschäftsjahres wird frühestens mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des jeweiligen Vertragsjahres fällig.
- III. Die Rechnung ist an die jeweilige Einheit deren Jahresabschluss zu prüfen ist, zu richten. Die entsprechenden Rechnungsanschriften sind der **Anlage [XXX]** zur Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

3.19 Geltendes Recht und Salvatorische Klausel

- I. Auf diesen Vertrag, die Durchführung der einzelnen Prüfungsaufträge und die sich hieraus ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- II. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Rahmenvertrages. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg in gesetzlich zulässiger Weise soweit wie möglich erreicht.

Vergabestelle (einschließlich Anschrift) (ggf. identisch mit Auftraggeber)

Senatorin für Finanzen - Referat 25 -
Rudolf-Hilferding-Platz 1 (Haus des Reichs) 28195 Bremen

An

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail

Verfahrensnummer

V0693/2018

Ausschreibung vom

13.11.2018

Ort, Datum

Bremen, 29.03.2019

Ihr Angebot vom

17.12.2018

Auftrag/Abruf

Lieferung/Leistung von

DL Wirtschaftsprüferleistungen (Jahresabschlüsse und Sonderprüfungen) Los 1 bis Los 4

Hier: Los 4 Prüfungsverbund Häfen

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, die nachstehend bezeichnete Lieferung/Leistung zu liefern bzw. zu erbringen, zu den

- bereits übersandten Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen Bedingungen Ihres o.a. Angebots Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)

Mehrfachnennung ist zulässig.

Sofern keine abweichende Bezeichnung durch Ziffern, Geltung in absteigender Reihenfolge von links nach rechts.

Auf Grund Ihres oben genannten Angebots erhalten Sie hiermit den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung (**Auftraggeber**).

- | | |
|---|--|
| 1. bremenports GmbH & Co. KG | 5. Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH |
| 2. bremenports Beteiligungs-GmbH | 6. Sondervermögen Überseestadt |
| 3. Sondervermögen Hafen (Stadtgemeinde) | |
| 4. Sondervermögen Fischereihafen | |

Die genauen Anschriften entnehmen Sie bitte der Anlage.

Auftragswert netto 294.475,00

Auftragswert brutto 350.425,25

